

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

03.07.2026

Geschäftszeichen:

I 62-1.34.13-8/26

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-20.1-108

Antragsteller:

BBV Systems GmbH

Industriestraße 98

67240 Bobenheim-Roxheim

Geltungsdauer

vom: **4. April 2026**

bis: **4. April 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bodenvernagelung System "BBV"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 20 Seiten und fünf Anlagen mit sechs Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 10. September 1988 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Zulassungsgegenstand sind die Bodennägel System "BBV" der Firma BBV Systems GmbH bestehend aus:

- Traggliedern aus Betonstabstahl mit Gewinderippen B500B nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung,
- Muffen, Muttern und Platten aus Stahl nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung

sowie entsprechend der Einsatzdauer

- einem Korrosionsschutzsystem, bestehend aus den Komponenten Kunststoffripprohre mit Zubehör und Einpressmörtel.

(2) Die Bodennägel System "BBV" können als Kurzzeitbodennägel gemäß Anlage 1 für den vorübergehenden (≤ 2 Jahre) Einsatz und als Dauerbodennägel gemäß Anlage 1 für den dauernden (> 2 Jahre) Einsatz verwendet werden. Dauerbodennägel sind mit einem werkseitig vorgefertigten Korrosionsschutzsystem, bestehend aus einem mit Einpressmörtel verpressten Kunststoffripprohr, zu schützen.

(3) Die Bodennägel System "BBV" dürfen für Bodenvernagelungen zur Sicherung von Geländesprüngen (z. B. Baugrubenwände und Hanganschnitte), zur Sicherung bestehender Böschungen und zur Stabilisierung belasteter Erdkörper bei Unterfangungsarbeiten mit beliebiger Wandneigung verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Genehmigungsgegenstand sind die Planung, Bemessung und Ausführung der Bodenvernagelung System "BBV", unter Verwendung der Bodennägel System "BBV", Zementmörtel und einer Außenhaut aus Spritzbeton oder Betonfertigteilen.

(2) Die Bodenvernagelung System "BBV" ist eine Maßnahme, die Zug- und Scherfestigkeit des Bodens soweit zu erhöhen, dass der vernagelte Bodenkörper als monolithischer Block betrachtet und nachgewiesen werden kann.

(3) Die Bodenvernagelung System "BBV" muss in der auf den Anlagen 1 bis 4 dargestellten Weise unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen ausgeführt werden. Dabei ist zwischen vorübergehendem (≤ 2 Jahre) und dauerndem (> 2 Jahre) Einsatz zu unterscheiden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Tragglied

(1) Als Tragglied für die Kurzzeit- und Dauerbodennägel darf nur Betonstabstahl mit Gewinderippen B500B nach Tabelle 1 verwendet werden.

Tabelle 1: Nenndurchmesser und Stahlgüte

Nenndurchmesser [mm]	Betonstabstahl mit Gewinderippen B500B nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.		
	Z-1.1-58	Z-1.1-167	Z-1.1-59
16	X	X	
20	X	X	
25	X	X	

Nenndurchmesser [mm]	Betonstabstahl mit Gewinderippen B500B nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.		
	Z-1.1-58	Z-1.1-167	Z-1.1-59
28	X	X	
32	X	X	
40	X		X
50	X		X

(2) Entsprechend den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/ allgemeinen Bauartgenehmigungen nach Tabelle 2, darf das Stahltragglied durch

- Muffen (T 3003, T 3010) und Muttern zur Konterung (Kontermutter, lang T 2003, T2003G oder Kontermutter, kurz T 2040, T 2040G) gemäß dem Bescheid Z-1.5-76

oder

- Muffen (T 3003, T 3010) und Muttern zur Konterung (Kontermutter, lang T 2003, T 2003G oder Kontermutter, kurz T 2040, T 2040G) gemäß dem Bescheid Z-1.5-149

oder

- Muffen (T 3003, T 3010, T 3087) und Muttern zur Konterung (Kontermutter, lang T 2003, T 2003-C oder Kontermutter, kurz T 2040, T 2040-C) gemäß dem Bescheid Z-1.5-174

oder

- Muffen (BBV550 - 3003, -3010) und Muttern zur Konterung (Kontermutter, lang BBV550- 2003 oder Kontermutter, kurz BBV550- 2040) gemäß dem Bescheid Z-1.5-286

gestoßen werden, siehe auch Anlagen 3 und 4.

Tabelle 2: Verbindungs- und Verankerungsmittel

Nenndurchmesser [mm]	Muffenverbindungen und Verankerungen nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.			
	Z-1.5-76*	Z-1.5-149*	Z-1.5-174* /**	Z-1.5-286*
16	X		X	X
20	X		X	X
25	X		X	X
28	X		X	X
32	X		X	X
40		X	X	X
50		X	X	X
* Eine Kombination von Muffen bzw. Verankerungsteilen der genannten Bescheide ist nicht zulässig. Um Verwechslungen zu vermeiden, sind je Baustelle nur Verankerungs- und Verbindungsmittel ein und desselben Bescheides; für Ø 16 mm bis Ø 32 mm Nr. Z-1.5-76 oder Nr. Z-1.5-174 oder Z-1.5-286, für Ø 40 mm, Ø 50 mm Nr. Z-1.5-149 oder Nr. Z-1.5-174 oder Z-1.5-286 zu verwenden. ** Nur in Verbindung mit Bescheid Nr. Z-1.1-58.				

2.1.2 Nagelkopf

Die Verankerung am Nagelkopf kann durch Verankerungselemente aus Stahl / Guss entsprechend der jeweiligen Bescheide nach Tabelle 2 erfolgen und somit gemäß Bescheid Z-1.5-76 als

- Plattenverankerung mit Ankerplatte T 2008 und Ankermutter T 2002, T 2024, T 2163G oder gemäß Bescheid Z-1.5-149 als
- Plattenverankerung mit Ankerplatte T 2008 und Ankermutter T 2002, T 2024, T 2163G,
- Plattenverankerung mit Ankerplatte, Konus 55° T 2239 und Kugelbundmutter T 2044 oder gemäß Bescheid Z-1.5-174 als
- Plattenverankerung mit Ankerplatte, gerade T 2139, T 2140, T 2141 und Ankermutter T 2002, T 2163, T 2024,
- Plattenverankerung mit Ankerplatte, Konus, 30° T 1928 und Kalottenmutter, 30° T 2944,
- Plattenverankerung mit Ankerplatte, Konus 55° T 2011 und Kugelbundmutter, 55° T 2044 oder gemäß Bescheid Z-1.5-286 als
- Plattenverankerung mit Ankerplatte, gerade BBV550- 2139 und Ankermutter BBV550- 2002, - 2163,
- Plattenverankerung mit Ankerplatte, Konus, 55° BBV550- 2011 und Kugelbundmutter, 55° BBV550- 2044

erfolgen. Zusätzlich ist die Verwendbarkeit der einzelnen Komponenten in Abhängigkeit vom Nenndurchmesser des Stahltraggliedes zu beachten.

2.1.3 Komponenten des Korrosionsschutzsystemes für Dauerbodennägel

2.1.3.1 Kunststoffriprohre

(1) Die für den Korrosionsschutz bestimmten Kunststoffriprohre müssen entweder aus PVC-U nach DIN EN ISO 21306-1, aus Polyethylen mit einer Formmasse ISO 17855-PE-HD, E, 44-T022 nach DIN EN ISO 17855-1 oder aus Polypropylen mit den Formmassen ISO 19069-PP-B, EAGC, 10-16-003 oder ISO 19069-PP-H, E, 06-35-012/022 nach DIN EN ISO 19069-1 bestehen. Die Kunststoffriprohre müssen gleichmäßige Wandstärken $t \geq 1,0$ mm haben, dürfen keine Blaseneinschlüsse aufweisen, ihre Pigmentverteilung muss gleichmäßig sein. Die Abmessungen der Kunststoffriprohre sind auf der Anlage 2 angegeben.

(2) Zur Einhaltung des Abstands ≥ 5 mm zwischen Stahltragglied und Kunststoffriprohr ist als innerer Abstandhalter eine Rundstahlwendel $\varnothing 5$ mm, Ganghöhe 0,5 m oder eine Kunststoffwendel $\varnothing 6$ mm aus PE oder PVC, Ganghöhe 0,5 m anzuordnen.

(3) Als Injizier-, End- und Entlüftungskappen an den Kunststoffriprohren sind PE-Kappen mit einer Wanddicke ≥ 1 mm zu verwenden.

2.1.3.2 Schrumpfschläuche

(1) Es sind Korrosionsschutzschrumpfschläuche nach DIN EN 12068 mit der Klassifizierung Umhüllung EN 12068 - C30 (z. B. CPSM) aus strahlungsvernetztem Polyethylen zu verwenden, die auf ihrer Innenseite mit einem auf Butyl-Kautschuk basierendem Kleber mit Korrosionsinhibitoren beschichtet sind; der Kleberauftrag muss mindestens 700 g/m^2 betragen.

(2) Die Korrosionsschutzschrumpfschläuche sind mit Heißluft, Infrarotbestrahlung oder der weichen Flamme eines Gasbrenners aufzuschrumpfen, die Wanddicke muss im geschrumpften Zustand $\geq 1,5$ mm betragen.

2.1.3.3 Einpressmörtel

Es ist Einpressmörtel gemäß DIN EN 447 zu verwenden. Zusätzlich sind DIN EN 445 und DIN EN 446 zu beachten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung und Korrosionsschutz der für den Einbau und das Verpressen vorgefertigten Bodennägel System "BBV"

(1) Die folgenden Arbeiten sind in einem Werk auszuführen.

(2) Entsprechend der vorgesehenen Einsatzdauer werden die Komponenten für die Bodennägel System "BBV", Kurzzeitbodennägel und Dauerbodennägel, zusammengestellt. Kurzzeitbodennägel werden im Werk konfektioniert; bei Dauerbodennägeln ist im Werk zusätzlich ein Korrosionsschutzsystem, bestehend aus einem mit Einpressmörtel verpressten Kunststoffripprohr, anzuordnen.

(3) Die Stahltragglieder von Dauerbodennägeln sind auf annähernd der gesamten Länge und bis auf eventuelle Stoßstellen, in einem mit Einpressmörtel verpressten Kunststoffripprohr eingebettet, siehe Anlage 1. Bei der Herstellung dieses Korrosionsschutzsystems ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Für die Umhüllung der Stahlzugglieder sind Kunststoffripprohre gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden. Es darf Stangenware und Ringbundware verwendet werden. Die gegebenenfalls erforderlichen einzelnen Schüsse der PVC-U-Hüllrohre sind miteinander zu verschrauben und mit einem PVC geeigneten Kleber oder durch Umwicklung mit einem für PVC geeigneten Klebeband abzudichten. Es ist darauf zu achten, dass nur gerade Rohre, die auch in diesem Zustand angeliefert wurden, verwendet werden. Als PE- oder PP-Hüllrohre sind durchgehende Rohre zu verwenden.
- Zur Einhaltung des Abstands ≥ 5 mm zwischen Stahltragglied und Kunststoffripprohr sind Abstandhalter nach Abschnitt 2.1.3.1 (2) anzuordnen. Am erdseitigen Ende der Bodennägel ist das Kunststoffripprohr mit einer Injizier- und Endkappe, bestehend aus demselben Material der Kunststoffripprohre, zu verschließen. Die Injizier- und Endkappe ist mit dem Kunststoffripprohr durch Nocken zu verbinden und zu verkleben. Am luftseitigen Ende erfolgt der Abschluss mit einer Entlüftungskappe aus PE, welche mit einem geeigneten Klebeband abgedichtet wird. Wird das Stahltragglied gestoßen, sind an den Enden des Kunststoffripprohres Injizier- bzw. Entlüftungskappen aus PE, unter Beachtung der für die Kopplung erforderlichen freien Stabenden, anzuordnen und mit einem geeigneten Klebeband abzudichten. Bei Kunststoffripprohren aus PE kann die Injizier- bzw. Entlüftungskappe aus PE mit dem Kunststoffripprohr verklebt werden, so dass die Abdichtung mit einem geeigneten Klebeband entfallen kann.
- Der Ringraum zwischen Stahltragglied und Kunststoffripprohr ist bei schräg gelagertem Tragglied von unten nach oben mit Einpressmörtel nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verpressen. Hierfür muss das vorbereitete Stahltragglied auf einer geneigten Ebene positioniert werden, so dass die Verpressung vom tiefstgelegenen Punkt (Injizier- bzw. Endkappe) und eine Entlüftung am höchstgelegenen Punkt (Entlüftungskappe) gewährleistet ist. Zur Sicherstellung der vollständigen Verfüllung ist die Entlüftungskappe mit einem 0,5 m langen Füllschlauch oder mit einem Absetztrichter zu verbinden.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

(1) Die Wirksamkeit des Korrosionsschutzes der Dauerbodennägel hängt von der Unversehrtheit der Korrosionsschutzkomponenten ab. Deshalb ist beim Transport, der Lagerung und dem Einbau der Dauerbodennägel dafür zu sorgen, dass die Korrosionsschutzkomponenten, insbesondere das Kunststoffripprohr, nicht durch unsachgemäße Behandlung verletzt werden. Die Lagerung der Kurzzeitbodennägel und Dauerbodennägel, muss bodenfrei erfolgen, Verunreinigungen der Stahltragglieder bzw. Kunststoffripprohre sind auszuschließen.

(2) Die Dauerbodennägel dürfen temperaturabhängig frühestens einen Tag (24 Stunden) nach dem Verpressen mit Einpressmörtel im Werk von der Montagebank genommen werden. Der weitere Transport und der Einbau dürfen erst 2 Tage (48 h) nach dem Verpressen mit Einpressmörtel im Werk durchgeführt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Das vorgefertigte bzw. konfektionierte Bodennägel System "BBV" und der Lieferschein des Bodennägel Systems "BBV" müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Aus dem Lieferschein muss u. a. hervorgehen, für welche Verwendung die Bodennägel System "BBV" bestimmt sind und von welchem Werk sie hergestellt wurden. Mit einem Lieferschein dürfen nur Teile für einen Kurzzeitbodennägel oder Dauerbodennägel geliefert werden, die Zuordnung der Komponenten muss anhand des Lieferscheins eindeutig erfolgen können.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bodennägelkomponenten und des für den Einbau und das Verpressen vorgefertigten Bodennägel Systems "BBV" mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bodennägelkomponenten und des vorgefertigten Bodennägel Systems "BBV" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 5 aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der Wareneingangskontrolle und der Kontrolle während der Herstellung einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,

– Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen und die Prüfwerkzeuge kontrolliert werden.

(3) Die Probenahmen und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Fremdüberwachung der Bauprodukte muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 5 umfassen.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Bodenvernagelung System "BBV" ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1997-1, DIN EN 1997-1/NA und DIN 1054 zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Planung

3.2.1 Allgemeines

(1) Die Bodenvernagelung System "BBV" kann in nichtbindigen oder bindigen Böden (vgl. DIN EN 1997-1 in Verbindung mit DIN EN 1997-1/NA und DIN 1054, Abschnitt 3.1) angewendet werden. Die Bodenvernagelung System "BBV" darf nicht ausgeführt werden, wenn im Boden oder im Grundwasser Stoffe enthalten sind, die Beton angreifen (vgl. DIN 4030-1). Wenn der Sulfatgehalt im Boden oder Grundwasser nach DIN 4030-1, Tabelle 4, schwach angreifend (XA1) ist, können die Bodennägel System "BBV" eingebaut werden, sofern zur Herstellung ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) nach EN 197-1 verwendet wird.

(2) In Anlehnung an DIN EN 1997-1 in Verbindung mit DIN EN 1997-1/NA und DIN 1054 sind die für Stützbauwerke erforderlichen geotechnischen Untersuchungen unter der Leitung eines Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und auszuwerten. Dabei ist auch zu prüfen, ob der anstehende Boden in der vorgesehenen Abbautiefe vorübergehend standfest ist. Der Boden darf nicht ausbrechen, wenn die Außenhaut im Spritzbetonverfahren hergestellt wird.

(3) Der maximale Nagelabstand der Bodennägel System "BBV" beträgt 1,5 m in horizontaler und vertikaler Richtung; er darf nur überschritten werden, wenn ein räumlicher Standsicherheitsnachweis geführt wird.

(4) Die Bodennägel System "BBV" sind mit einer Mindestneigung von 10° zur Horizontalen herzustellen.

(5) Die Ausführungsplanung muss die sich aus der Planung ergebenden Hinweise hinsichtlich der Durchbildung der Details enthalten. Hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Raster der Nagelabstände und Neigung des Bodennägel Systems "BBV",
- Nagelkopfeinbindung in die Außenhaut,
- Herstellung von ggf. erforderlichen Koppelstellen mittels Muffen (Muffenstöße),
- Zementmörtelzusammensetzung, Mindestzementsteinüberdeckung und Abstandhalter,
- Bemessungsbeanspruchung und Bemessungswiderstand der Nägel für die Probelastungen,
- Vorgaben und Durchführung der Probelastungen.

3.2.2 Außenhaut und Einbindung der Nagelköpfe

(1) Die Außenhaut kann aus Spritzbeton oder Betonfertigteilen bestehen, Spritzbeton muss mindestens der Festigkeitsklasse eines Betons C 25/30 entsprechen. Für die Herstellung und Prüfung gelten DIN EN 14487-1 und DIN 18551. Da die Spritzbetonhaut keine Kräfte in den Untergrund abträgt, muss der Erddruck zur Erfüllung des Kräftegleichgewichts in Richtung der Bodennägel System "BBV" wirken. Diese müssen nicht notwendigerweise senkrecht zur Außenhaut sein.

(2) Bei sich stark entspannenden Böden und/oder bei Baumaßnahmen, bei denen die Verformungen klein gehalten werden müssen, sind ggf. vor dem Aushub vorausseilende Wandsicherungen (z. B. Pfähle, Vorinjektionen) anzuordnen.

(3) Die Außenhaut braucht unterhalb der Baugrubensohle nicht eingebunden zu werden. Es ist für eine ausreichende Drainage zu sorgen, damit hinter der Außenhaut kein Wasserdruck entsteht.

(4) Zur Verankerung der Bodennägel System "BBV" an der Außenhaut sind die Nagelkopfvarianten nach Abschnitt 2.1.2 anzuwenden.

(5) Die Weiterleitung der Kräfte in der Außenhaut (z. B. Spaltzugkräfte) ist in jedem Einzelfall nachzuweisen (siehe auch Abschnitt 3.3.4).

(6) Die Ankerplatten aller Nagelkopfvarianten sind in frischem Spritzbeton oder in einem Mörtelbett senkrecht zum Stahltragglied zu verlegen.

(7) Bei Bodenvernagelungen mit Dauerbodennägeln nach Anlage 1, muss über den Nagelköpfen aller Nagelkopfvarianten eine Spritzbetonschicht von mindestens 5 cm aufgetragen werden, die mit Betonstahlmatten N 94 oder gleichwertig zu bewehren ist. Besteht die Außenhaut aus Fertigteilen, sind die Nagelköpfe gleichwertig zu schützen.

3.2.3 Muffenstöße

(1) Sind Kopplungen der Stahltragglieder erforderlich, so sind diese nach Abschnitt 2.1.1 (2) mittels Muffen auszuführen.

(2) Die Muffen sind durch Muttern zu kontern. Auf die Kontermuttern kann bei ausschließlich vorwiegend ruhenden Einwirkungen verzichtet werden, wenn als Drehsicherung ein Fixschumpfschlauch bei Kurzzeitbodennägeln bzw. Korrosionsschutzschumpfschlauch (siehe Abschnitt 2.1.3.2) bei Dauerbodennägeln mit den entsprechenden Übergreifungslängen (Mindestwerte) angeordnet wird, siehe Anlage 4. Fixschumpfschläuche (z. B. MO/ MOK) bestehen aus Polyethylen, die Dichtungsklebmasse in dem Schumpfschlauch muss ein Heißschmelzkleber sein.

(3) Bei Dauerbodennägeln dient der Korrosionsschutzschumpfschlauch über der Kopplung zur Vervollständigung des Korrosionsschutzsystemes und ist auch bei gekonterten Stößen entsprechend Anlage 3 anzuordnen. Ein Hohlraum zwischen Mörtelsäule bzw. Injizier-/Entlüftungskappe und Muffenstoß, ist an beiden Seiten des Stoßes vor dem Aufbringen des Schumpfschlaches mit einem Kunststoffdichtband "Densoplast Petrolatumbänder" nach DIN 30672 vollständig auszufüllen.

(4) Der Abstand der Stoßstellen in Längsrichtung eines Stahltraggliedes muss ≥ 1 m betragen.

3.2.4 Zementmörtel für die Verfüllung der Bohrlöcher

3.2.4.1 Zusammensetzung

(1) Als Ausgangsstoffe für den Zementmörtel sind Zemente mit besonderen Eigenschaften nach DIN 1164-10 und Zemente nach EN 197-1 - unter Berücksichtigung der vorliegenden Expositionsklassen gemäß DIN 1045-2 (Tabellen 1, F.3 und F.4) -, Wasser nach DIN EN 1008 sowie gegebenenfalls Zusatzmittel nach DIN EN 934-2 in Verbindung mit DIN 1045-2 oder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und natürlichen Gesteinskörnungen für Beton nach DIN EN 12620 unter Berücksichtigung von DIN 1045-2 anzuwenden.

(2) Der Wasserzementwert muss zwischen 0,35 und 0,50 liegen und soll besonders in bindigen Böden möglichst niedrig gewählt werden.

(3) Die Druckfestigkeit des Zementmörtels muss nach 28 Tagen mindestens der eines Betons der Festigkeitsklasse C25/30 entsprechen, sofern nicht anderweitig festgelegt.

3.2.4.2 Kurzzeitbodennägel (vorübergehender Einsatz ≤ 2 Jahre)

Die Kurzzeitbodennägel sind mit Zementmörtel mit einer Überdeckung von 20 mm zu umgeben; die Mindestüberdeckung muss ≥ 15 mm betragen. Hierfür sind Federkorbandhalter nach Anlage 1 und 2 im Abstand $\leq 2,00$ m untereinander und beginnend vom Nageltiefsten $\leq 0,75$ m am Tragglied lagestabil zu befestigen.

3.2.4.3 Dauerbodennägel (dauernder Einsatz > 2 Jahre)

Die Dauerbodennägel sind mit Zementmörtel mit einer Überdeckung von mindestens 10 mm zu umgeben. Hierfür sind Abstandhalter nach Anlage 1 und 2 im Abstand $\leq 2,00$ m untereinander und beginnend vom Nageltiefsten $\leq 0,75$ m am Tragglied lagestabil zu befestigen.

3.2.4.4 Nachverpressen

Nachverpressungen sind zulässig. Hierzu sind die Bodennägel bereits vor dem Einbau mit einer mit Ventilen versehenen Nachinjektionsleitung auszustatten. Das Aufsprengen des Verpresskörpers kann mit Hilfe von Wasser erfolgen; die Nachverpressung ist mit Zementmörtel durchzuführen.

3.3 Bemessung

3.3.1 Allgemeines

(1) Vernagelte Stützkonstruktionen sind mindestens in die Geotechnische Kategorie GK 2 einzuordnen. Es ist anhand von DIN 1054, Abschnitt A 9.1.3 A (4) zu überprüfen, ob Kriterien vorliegen, die eine Einstufung in die Geotechnische Kategorie GK 3 erfordern.

(2) Die für den Grenzzustand der Tragfähigkeit zu erbringenden Nachweise sowie die zugehörigen Grenzzustände und Nachweisverfahren sind in Tabelle 3 aufgelistet. Die Nachweise sind sowohl für den Endzustand als auch für maßgebende (Zwischen-) Bauzustände zu führen.

Tabelle 3: Übersicht der Tragfähigkeitsnachweise für vernagelte Stützkonstruktionen

	Nachweis	Grenzzustand/ Nachweis- verfahren	Abschnitt in	
			DIN EN 1997-1	DIN 1054
vernagelte Stützkon- struktion	Grundbruch	GEO-2	6.5.2	6.5.2
	Gleiten	GEO-2	6.5.3	6.5.3
	Stark exzentrische Belastung	GEO-2	6.5.4	6.5.4
	Gesamtstand- sicherheit	GEO-3	11.5.1	11.5.1
Nägel	Materialversagen	STR		
	Herausziehen	GEO-3		A 11.5.4.2
Außenhaut	Teilflächenbelastung, Durchstanzen etc.			A 11.5.4.1
Die Teilsicherheitsbeiwerte sind DIN 1054, Tabellen A 2.1 bis A 2.3 zu entnehmen.				

3.3.2 Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit für die vernagelte Stützkonstruktion

(1) Für die Berechnung einer vernagelten Stützkonstruktion ist im Regelfall (Gewichtsstützwand aus einem quasi-monolithischen, vernagelten Bodenkörper) eine rechnerische Rückwand durch das Ende der Nägel anzunehmen. Für den Regelfall sind folgende Nachweise zu führen:

- (a) Grundbruchsicherheit,
- (b) Gleitsicherheit,
- (c) Sicherheit gegen Gleichgewichtsverlust infolge stark exzentrischer Belastung,
- (d) Gesamtstandsicherheit.

(2) Ein gesonderter Nachweis für den Grenzzustand EQU gemäß DIN 1054, Abschnitt Zu 6.5.4 A (3) braucht nicht geführt zu werden, wenn zur ausreichenden Sicherheit gegen Fundamentverdrehung und der Begrenzung einer klaffenden Fuge die Bedingungen für die Lage der Sohldruckresultierenden gemäß DIN 1054, Abschnitt A 6.6.5 eingehalten werden (siehe auch Abschnitt 3.3.6).

(3) Die Anwendbarkeit des Regelfalles ist bei der Modellbildung im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere bei geschichteten Böden und unterschiedlichen Nagellängen ist ein Nachweis über die Gesamtstandsicherheit der maßgebenden Bruchmechanismen mittels Variation der Bruchfugen erforderlich.

3.3.3 Nachweis der Nägel

Nach DIN 1054 ist eine ausreichende Sicherheit gegen Materialversagen und Herausziehen eines Bodennagels nachzuweisen.

3.3.3.1 Bemessungsbeanspruchung der Nägel

Die Bemessungsbeanspruchung für die Nägel ist nach DIN 1054, Abschnitt A 11.5.4.1 zu ermitteln

- (a) aus dem Bemessungserddruck und der dem jeweiligen Element zugeordneten Fläche der Oberflächensicherung für den Grenzzustand GEO-2,
- (b) aus dem Defizit des Kräfte- bzw. Momentengleichgewichts an Gleitkörpern, die von Bruchmechanismen mit geraden bzw. gekrümmten Gleitflächen begrenzt sind, wobei die zu variierenden Gleitflächen einen Teil der Sicherungselemente schneiden. Der Nachweis erfolgt nach DIN 4084 für den Grenzzustand GEO-3.

Der größere Wert der Bemessungsbeanspruchung ist maßgebend.

Zu (a) – Bemessungsbeanspruchung $E_{E,d}$ aus Erddruck

Die Bemessungseinwirkung auf die Oberflächensicherung der Stützkonstruktion ist im Grenzzustand GEO-2 aus dem charakteristischen aktiven Erddruck gemäß DIN 1054 und DIN 4085 ggf. unter Berücksichtigung des Mindesterddrucks zu ermitteln, wobei die Erddruckneigung parallel zur Neigung der Bodennägel anzunehmen ist.

Die Erddruckverteilung für den Anteil aus ständigen Einwirkungen kann aufgrund der stattfindenden Umlagerungen gleichförmig angenommen werden. Die Ordinate der Rechteckfigur beträgt dann:

$$e_{ag,k}(z) = e_{ag,k} = E_{ag,k} \cdot \cos(\alpha) / h = \text{konstant} \quad (3.1)$$

mit α = Wandneigungswinkel (gemäß DIN 4085)

h = Wandhöhe

Dieser Erddruck aus ständigen Einwirkungen auf die Spritzbetonhaut darf zusätzlich um 15 % abgemindert werden.

$$\text{red } e_{ag,k} = 0,85 \cdot e_{ag,k} \quad (3.2)$$

Der Erddruck aus veränderlichen Einwirkungen ist nach DIN 4085 anzusetzen und darf nicht abgemindert werden. Damit ergibt sich die resultierende Bemessungsbeanspruchung aus Erddruck zu:

$$e_{a,d}(z) = \text{red } e_{ag,k} \cdot \gamma_G + e_{ap,k}(z) \cdot \gamma_Q \quad [\text{kN/m}^2] \quad (3.3)$$

mit γ_G, γ_Q = Teilsicherheitsbeiwerte gemäß DIN 1054, Tabelle A 2.1 für den Grenzzustand GEO-2

Für einen Nagel in der Tiefe z_i ergibt sich die Bemessungsbeanspruchung somit zu:

$$E_{E,d} = e_{a,d} \cdot \Delta F \quad [\text{kN}] \quad (3.4)$$

mit $\Delta F = s_h \cdot s_v / \cos(\alpha)$

s_h = horizontaler Nagelabstand

s_v = vertikaler Nagelabstand

Alle vorgenannten Größen beziehen sich auf den Einflussbereich des betrachteten Nagels i in der Tiefe z_i . Die zugehörige Fläche der Oberflächensicherung kann für Nägel in Randbereichen (z. B. oberste oder unterste Nagellage) von denen der übrigen Nägel verschieden sein.

Die maßgebliche Bemessungsbeanspruchung $E_{E,d}$ für den Tragfähigkeitsnachweis gemäß Abschnitt 3.3.3.3 ist das Maximum aus allen so ermittelten Nagelkräften.

Zu (b) – Bemessungsbeanspruchung $E_{N,d}$ aus Kräfte- oder Momentengleichgewicht

Zur Ermittlung der Bemessungsbeanspruchung aus dem Kräfte- oder Momentengleichgewicht ist der Nachweis der Geländebruchsicherheit nach DIN 4084 zu führen, wobei die zu variierenden Gleitflächen sämtliche oder einen Teil der Nägel schneiden. Dabei darf die über Mantelreibung eingeleitete Kraft pro Meter Nagellänge entlang der Krafteinleitungsstrecke konstant und für alle Nägel gleich angenommen werden. Die Kraft eines Nagels $F_{Ni,d}$ im Verankerungsbereich ergibt sich dann zu:

$$F_{Ni,d} = T_{m,d} \cdot l_{r,i} \quad [\text{kN}] \quad (3.5)$$

mit: $T_{m,d}$ = rechnerisch für die Erreichung des Grenzgleichgewichts erforderliche mittlere Axialkraft pro laufenden Meter Nagel außerhalb der Gleitfuge, also im "passiven" bzw. ruhenden Bodenbereich

$l_{r,i}$ = Nagelrestlänge außerhalb der Gleitfuge in der i -ten Nagellage

Der unsicherste Bruchmechanismus ist derjenige, bei dem $T_{m,d}$ zum Maximum wird.

Die maßgebliche Bemessungsbeanspruchung für einen Nagel aus dem Kräfte- oder Momentengleichgewicht ergibt sich für den Nagel mit der größten Restlänge $l_{r,max}$ außerhalb der Gleitfuge :

$$E_{N,d} = T_{m,d} \cdot l_{r,max} \quad [\text{kN}] \quad (3.6)$$

mit $l_{r,max}$ = größte Nagelrestlänge außerhalb der Gleitfuge

Ist gemäß DIN 1054, Abschnitt A 11.5.4.1 A (5) für die Bemessungsbeanspruchung eines Nagels das Defizit des Kräfte- oder Momentengleichgewichtes maßgebend, so ist die diesem Nagel zugeordnete Fläche der Oberflächensicherung ΔF mit einem entsprechend höheren Bemessungserddruck zu belasten. Dieser ergibt sich, indem die rechnerisch erforderliche Bemessungsnagelkraft $E_{N,d}$ durch die dem Nagel zugewiesene Fläche der Oberflächensicherung dividiert wird. Insbesondere in den unteren Nagellagen wird dies oft maßgebend.

3.3.3.2 Bemessungswiderstände der Nägel

Herauszieh Widerstand $R_{A,d}$

Der längenbezogene charakteristische Herauszieh Widerstand eines Bodennagels $T_{Pm,k}$ muss durch Herausziehversuche in-situ ermittelt werden (Probebelastungen gemäß Abschnitt 3.4). Der Bemessungswert des längenbezogenen Herauszieh Widerstands $T_{Pm,d}$ ergibt sich aus dem charakteristischen Wert zu:

$$T_{Pm,d} = T_{Pm,k} / \gamma_a \quad [\text{kN/m}] \quad (3.7)$$

mit γ_a = Teilsicherheitsbeiwert gemäß DIN 1054, Tabelle A 2.3
für den Grenzzustand GEO-3

Der Bemessungswert für den größten Herauszieh Widerstand eines Einzelnagels ergibt sich dann zu:

$$R_{A,d} = T_{Pm,d} \cdot l_{r,max} \quad [\text{kN}] \quad (3.8)$$

Die mittlere Axialkraft pro laufenden Meter Nagel $T_{Pm,d}$ ist über die Tiefe t konstant anzusetzen. Im Fall $t < 2,0$ m unter GOK ist $T_{Pm,d}$ um 50 % abzumindern.

Materialwiderstand $R_{B,d}$

Die charakteristische axiale Zugwiderstandskraft $R_{B,k}$ des Bodennagels bestimmt sich zu:

$$R_{B,k} = A_s \cdot R_e \quad [\text{kN}] \quad (3.9)$$

mit A_s = Nennquerschnittsfläche des Stahzugglieds
 R_e = Zugspannung an der Streckgrenze

Der Bemessungswert des Materialwiderstands ergibt sich dann zu:

$$R_{B,d} = R_{B,k} / \gamma_M \quad [\text{kN}] \quad (3.10)$$

mit $\gamma_M = 1,15$

Bei dynamischen Einwirkungen ist zusätzlich ein Nachweis gegen Ermüdung entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/ allgemeinen Bauartgenehmigungen für den Betonstabstahl mit Gewinderippen nach Tabelle 1 bzw. für die Verankerungen für den Betonstabstahl mit Gewinderippen nach Tabelle 2 zu führen.

3.3.3.3 Nachweis der Tragfähigkeit der Nägel

Die Tragfähigkeitsnachweise der Nägel sind für den

- (1) Herauszieh Widerstand (Bodenwiderstand),
- (2) Materialwiderstand (Bauteilwiderstand)

zu führen. Es ist nachzuweisen:

$$R_{A,d} \text{ bzw. } R_{B,d} \geq \max \left\{ \begin{array}{l} E_{E,d} \\ E_{N,d} \end{array} \right. \quad (3.11)$$

3.3.4 Nachweis der Oberflächensicherung (Außenhaut)

(1) Die Außenhaut ist nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA zu bemessen. Im Bereich der Nagelköpfe sind die Nachweise gegen Durchstanzen und der Teilflächenbelastung gemäß DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA zu führen.

(2) Die maßgebliche Bemessungsbeanspruchung ergibt sich analog zu Abschnitt 3.3.3.1 entweder aus dem Erddruck oder aus dem Defizit des Kräfte- bzw. Momentengleichgewichts.

3.3.5 Verformungen

(1) Sollen die Verformungen von vernagelten Wänden eingeschränkt werden, so kann im Fall ohne Bebauung oberhalb einer Wand nach DIN 4084, Abschnitt 11, verfahren werden. Im Fall einer Bebauung oberhalb einer Wand ist das Bauvorhaben in die Geotechnische Kategorie GK 3 einzustufen; DIN 1054, Abschnitt Zu 9.8 und Abschnitt Zu 11.6 sind zu beachten. Besondere Maßnahmen, wie z. B. der zusätzliche Einsatz von vorgespannten Ankern, können notwendig werden.

(2) In bindigen Böden, die zum Kriechen neigen, müssen langfristig Kriechverformungen berücksichtigt werden. Die Verträglichkeit der möglichen Kriechverformungen mit den örtlichen Randbedingungen ist bei Dauerbauwerken zu überprüfen. Bei Versuchen mit vernagelten Wänden sind unter Eigengewicht Horizontalverschiebungen von bis zu 4 ‰ der Wandhöhe gemessen worden. Dabei betragen die Nagellängen das 0,5-bis 0,7-fache der Wandhöhe.

3.3.6 Nachweise im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit

Für den Nachweis der Gebrauchstauglichkeit sind die Anforderungen gemäß DIN 1054, Abschnitt A 6.6.5, Abschnitt Zu 9.8 und Abschnitt Zu 11.6 zu beachten. Insbesondere sind zur Begrenzung der Verdrehung der Stützkonstruktion und einer klaffenden Fuge die Bedingungen hinsichtlich der Lage der Sohldruckresultierenden gemäß DIN 1054, Abschnitte A 6.6.5 A (2) und A (3) zu beachten.

3.4 Probelastungen

3.4.1 Allgemeines

(1) Der für die maßgebende Bemessungsbeanspruchung ermittelte Bemessungswiderstand der Nägel ist durch Probelastungen zu bestätigen. Die Probelastungen sind mindestens an 3 % aller Nägel bzw. mindestens an 3 Nägel je Bodenart durchzuführen.

(2) Die Prüfung darf nur an Nägeln ab einer Grenztiefe $t_g \geq 2,0$ m unter GOK erfolgen. Die Länge der Verbundstrecke l_v des Prüfnagels ist so zu wählen, dass sie 70 % bis 90 % der Gesamtlänge des längsten Nagels entspricht. Die Länge der Verbundstrecke sollte in einer Versuchsserie nicht sehr unterschiedlich sein.

(3) Beträgt der Abstand der Nägel weniger als 0,8 m, ist die gegenseitige Beeinflussung durch eine Gruppenbelastung zu überprüfen. Die Anordnung des Prüffelds und die Mindestanzahl der zu prüfenden Nägel sind Bild 1 zu entnehmen.

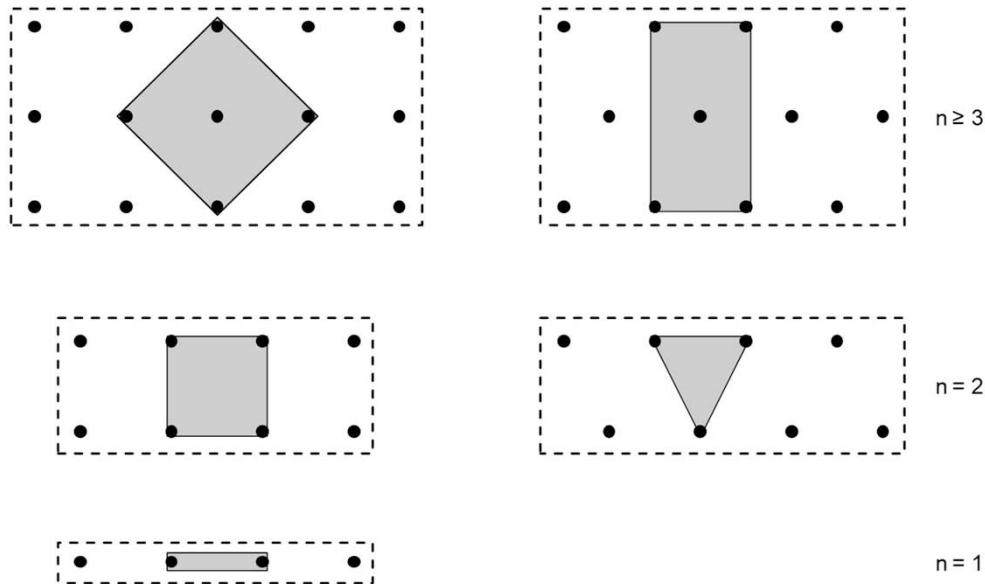


Bild 1: Anordnung des Prüffelds und Mindestanzahl der zu prüfenden Nägel bei Gruppenbelastungen in Abhängigkeit der Anzahl der Nagelreihen n

3.4.2 Durchführung

(1) Bei der Probelastung ist eine Zugkraft am Nagelkopf in Schritten von 20 kN oder in mindestens 5 Laststufen bis zur maximalen Prüflast P_P , dem 1,40-fachen Bemessungswert der Nagelbeanspruchung, aufzubringen. Überschreitet dabei die Kraft in den für den vernagelten Bodenkörper vorgesehenen Betonstabstählen mit Gewinderippen den Wert von $0,8 R_m$ (ermittelt mit dem charakteristischen Wert der Zugfestigkeit des Prüfnagels) bzw. $0,95 R_e$ (ermittelt mit dem charakteristischen Wert der Streckgrenze des Prüfnagels), so sind für die Probelastungen Nägel höherer Tragfähigkeit, aber mit gleichen Verbundeigenschaften gegenüber dem Boden einzusetzen.

(2) Während der konstant zu haltenden Prüflast sind die Verschiebungen nach 1, 2, 5, 10 und 15 Minuten abzulesen. Die Beobachtungszeit ist zu verlängern, wenn zwischen 5 und 15 Minuten die Verschiebung $\Delta s > 0,5$ mm ist. In diesen Fällen ist die Beobachtung solange fortzusetzen, bis im Bereich eines Zeitintervalls von t_1 bis $t_2 = 10 t_1$ $\Delta s \leq 2,0$ mm ist. Sofern bei allen geprüften Nägeln eine der Bedingungen erfüllt ist, ist der Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit im Boden erbracht.

3.4.3 Auswertung

Aufgrund der als gleichmäßig verteilt angenommenen Mantelreibung entlang der Verbundstrecke $l_{V,i}$ lässt sich aus der im Versuch i erzielten maximalen Prüflast $P_{\max,i}$ die mittlere charakteristische axiale Nagelkraft pro laufenden Meter $T_{Pm,i}$ errechnen:

$$T_{Pm,i} = \frac{P_{\max,i}}{l_{V,i}} \quad [\text{kN/m}] \quad (3.12)$$

Hieraus ergibt sich der maßgebende längenbezogene charakteristische Herauszieh Widerstand $T_{Pm,k}$ in Anlehnung an DIN EN 1997-1, 7.6.3.2 (5)P zu:

$$T_{Pm,k} = \text{MIN} \left(\frac{(T_{Pm,i})_{\text{mitt}}}{\xi_1}; \frac{(T_{Pm,i})_{\text{min}}}{\xi_2} \right) \quad [\text{kN/m}] \quad (3.13)$$

Die Streuungsfaktoren ξ_1 und ξ_2 sind gemäß Tabelle 4 anzusetzen. Bei $n \geq 8$ Versuchen darf der Kleinstwert bei der Ermittlung von $(T_{pm,i})_{min}$ unberücksichtigt bleiben, wenn dieser signifikant nach unten abweicht. Im Zweifelsfall ist zur Bewertung der Versuche ein Sachverständiger für Geotechnik hinzuzuziehen.

Tabelle 4: Streuungsfaktoren zur Ableitung charakteristischer Werte aus Nagelprobelastungen

n	3	4	5	6	≥ 7
ξ_1	1,35	1,25	1,15	1,05	1,00
ξ_2	1,35	1,15	1,00	1,00	1,00

n ist die Anzahl der probebelasteten Nägel

3.5 Ausführung

3.5.1 Allgemeines

(1) Die für den Einbau und das Verpressen vorgefertigten bzw. konfektionierten Bodennägel System "BBV" sind anhand der Ausführungsplanung und Lieferscheine auf Vollständigkeit aller erforderlichen Komponenten durch den Ausführenden zu prüfen.

(2) Es ist gemäß den Arbeitsanweisungen der Firma BBV Systems GmbH zu arbeiten. Die Arbeitsanweisungen müssen auf der Baustelle vorliegen.

(3) Beim Kranhakentransport sind die Bodennägel System "BBV" an ihrem kopfseitigen Ende direkt am Stahl oder mit Tragebändern zu fassen oder in Rinnen zu legen.

3.5.2 Bohrarbeiten

(1) Die Bohrlöcher sind verrohrt herzustellen, es sein denn, es wird auf der Baustelle nachgewiesen, dass die unverrohrt hergestellten Bohrlöcher standfest sind und auch beim Setzen der Bodennägel System "BBV" im Bohrloch kein Bodenmaterial nachbricht.

(2) Der Mindestbohrlochdurchmesser ist so zu wählen, dass die Bodennägel System "BBV" mit den erforderlichen Abstandhaltern einwandfrei eingeführt werden können und die Mindestüberdeckungen mit Zementmörtel entsprechend der Ausführungsplanung eingehalten werden können.

(3) Wenn bei verrohrter Bohrung das herausragende Ende der Bohrgarnitur ein kantiges Innengewinde bzw. ein scharfkantiges Rohrende besitzt, dürfen die Bodennägel System "BBV" erst dann in das Bohrloch eingeführt werden, wenn auf das herausragende Ende der Bohrgarnitur eine kantenfreie Einführungstrompete oder ein Rohrnickel aufgesetzt worden ist, die das Innengewinde der Verrohrung völlig abdecken. Beim Einführen der Bodennägel System "BBV", Dauerbodennägel, ist darauf zu achten, dass der vorgefertigte Korrosionsschutz nicht beschädigt wird.

3.5.3 Kopplungen / Muffenstöße

(1) Erforderliche Kopplungen sind mit Muffen auszuführen und dürfen nur entsprechend der Ausführungsplanung ausgeführt werden.

(2) Fixschumpfschläuche, welche als Drehsicherung bei der Kopplung von Kurzzeitbodennägeln angewendet werden, sind mit Heißluft, Infrarotbestrahlung oder mit der weichen Flamme eines Gasbrenners aufzuschumpfen.

(3) Bei Dauerbodennägeln sind die freien Stabenden sowie das Innengewinde der Muffen und Muttern vor dem Zusammenfügen mit Korrosionsschutzmasse zu beschichten.

(4) Bei Dauerbodennägeln ist das Petrolatum der Kunststoffdichtbänder "Densoplast Petrolatumbänder" durch Erwärmung anzuschmelzen. Die Koppelstelle ist danach durch Korrosionsschutzschumpfschläuche, welche mittels Heißluft, Infrarotbestrahlung oder durch die weiche Flamme eines Gasbrenners aufzuschumpfen sind, zu schützen.

3.5.4 Verfüllen der Bohrlöcher

(1) Die Bohrlöcher sind vom erdseitigen Ende her mit Zementmörtel über die Bohrrohre oder über Verpressschläuche zu verfüllen.

(2) Die Bodennägel System "BBV" sind mittels Abstandhalter entsprechend der Ausführungsplanung (siehe auch Anlagen 1 und 2) im Bohrloch zu positionieren. Auf die Abstandhalter darf bei verrohrten Bohrungen verzichtet werden, wenn die Dicke der Verrohrung im Anfängerrohr oder an den Nippeldurchgängen $\geq 2,0$ cm beträgt und wenn gleichzeitig der Schaft mit einem höheren als dem hydrostatischen Druck verpresst wird.

(3) Der Zementmörtel muss maschinell gemischt werden. Bis zum Verfüllen dürfen keine Entmischungen und Klumpenbildungen auftreten. Für den Nachweis der Druckfestigkeit sind an mindestens zwei Serien von 3 Proben je 7 Herstellungstage, jedoch an mindestens zwei Serien von 3 Proben je Baustelle, Prüfungen nach DIN EN 12390-3 durchzuführen.

3.5.5 Verankerung der Bodennägel an der Außenhaut

(1) Abgeschachtete Bereiche sind durch die Außenhaut unverzüglich zu sichern.

(2) Zur Verankerung der Bodennägel System "BBV" an der Außenhaut sind die Ankerplatten gemäß Ausführungsplanung in frischem Spritzbeton oder in einem Mörtelbett senkrecht zum Stahltragglied zu verlegen. Das Bohrloch muss bis zur Wandvorderkante verfüllt werden; der durch die Schräglage des Nagels verbleibende Hohlraum ist mit Spritzbeton bzw. Mörtel aufzufüllen.

(3) Bei Dauerbodennägeln muss der werkseitig vorgefertigte Korrosionsschutz des Stahltraggliedes (Kunststoffripprohr mit Einpressmörtel) bis in den Bereich der Außenhaut hineinreichen.

(4) Nach dem Erhärten der Spritzbetonschale sind die Muttern handfest anzuziehen. Bei Bodenvernagelungen mit Dauerbodennägeln sind die Nagelköpfe durch Maßnahmen entsprechend der Ausführungsplanung zu schützen.

3.5.6 Prüfungen/ Probelastungen

(1) Der gemäß Ausführungsplanung angegebene und in der Bemessung angenommene rechnerische Herausziehwiderstand des Bodennagels ist durch Probelastungen entsprechend der Ausführungsplanung zu kontrollieren.

(2) Während der Probelastung ist darauf zu achten, dass der Nagel sich nicht auf die Außenhaut abstützt.

3.5.7 Übereinstimmungserklärung der Ausführung

(1) Von der ausführenden Firma ist zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5, i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO¹ abzugeben.

(2) Die Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Bescheidnummer Z-20.1-108
- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Datum der Ausführung
- Name und Sitz der ausführenden Firma
- Bestätigung über die Ausführung entsprechend den Planungsunterlagen
- Dokumentation der Ausgangsstoffe und Lieferscheine
- Art der Kontrollen oder Prüfungen
- Datum der Kontrolle bzw. Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

¹ Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 26./27. September 2024

- Besonderheiten
- Name, Firma und Unterschrift des für die Kontrollen und Prüfungen Verantwortlichen

(3) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

(4) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakte auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Wenn an das Bauwerk besondere Ansprüche hinsichtlich der Verformungen zu stellen sind, sind Nachprüfungen – Verformungsmessungen – nach Erstellung der Bodenvernagelung System "BBV" durchzuführen. Die Notwendigkeit ist an der Art des Bauwerks und/oder des anstehenden Bodens unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu ermitteln. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang, die zeitlichen Abstände und die Dauer der Verformungsmessungen sind aufgrund der Entwurfsdaten im Einvernehmen mit dem eingeschalteten Sachverständigen für Geotechnik zu treffen.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

Z-1.1-58 vom 19.12.2024	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung: Betonstabstahl B500B mit Gewinderippen – SAS 500 Nenndurchmesser: 12 bis 50 mm; Geltungsdauer: 01. Januar 2025 – 01. Januar 2030
Z-1.1-167 vom 13.11.2025	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung: Betonstabstahl mit Gewinderippen B500B Nenndurchmesser: 16, 20, 25, 28 und 32 mm; Geltungsdauer: 13. November 2025 – 31. Mai 2030
Z-1.1-59 vom 18.11.2025	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung: Betonstabstahl mit Gewinderippen OTB500 B500B Nenndurchmesser: 40 mm und 50 mm; Geltungsdauer: 18. November 2025 – 31. März 2027
Z-1.5-76 vom 11.04.2022	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung: DYWIDAG-Systems-Muffenverbindungen und -Verankerungen von Betonstabstahl mit Gewinderippen B500B-GEWI Nenndurchmesser: 12,0 bis 32,0 mm; Geltungsdauer: 30. April 2022 – 30. April 2027
Z-1.5-149 vom 22.10.2025	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung: DYWIDAG-Systems-Muffenverbindungen und -Verankerungen von Betonstabstahl B500B mit Gewinderippen (GEWI-System) Nenndurchmesser: 40 und 50 mm; Geltungsdauer: 01. Oktober 2025 – 01. Oktober 2030
Z-1.5-174 vom 12.02.2026	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung: Geschraubte Muffenverbindungen und Verankerungen von Betonstabstahl B500B mit Gewinderippen (SAS 500) Nenndurchmesser: 12 bis 50 mm; Geltungsdauer: 01. März 2026 – 01. März 2031
Z-1.5-286 vom 07.08.2024	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung: Verankerungs- und Verbindungselemente von Betonstabstahl mit Gewinderippen B500B Nenndurchmesser: 16 bis 50 mm; Geltungsdauer: 16. August 2024 – 16. August 2029

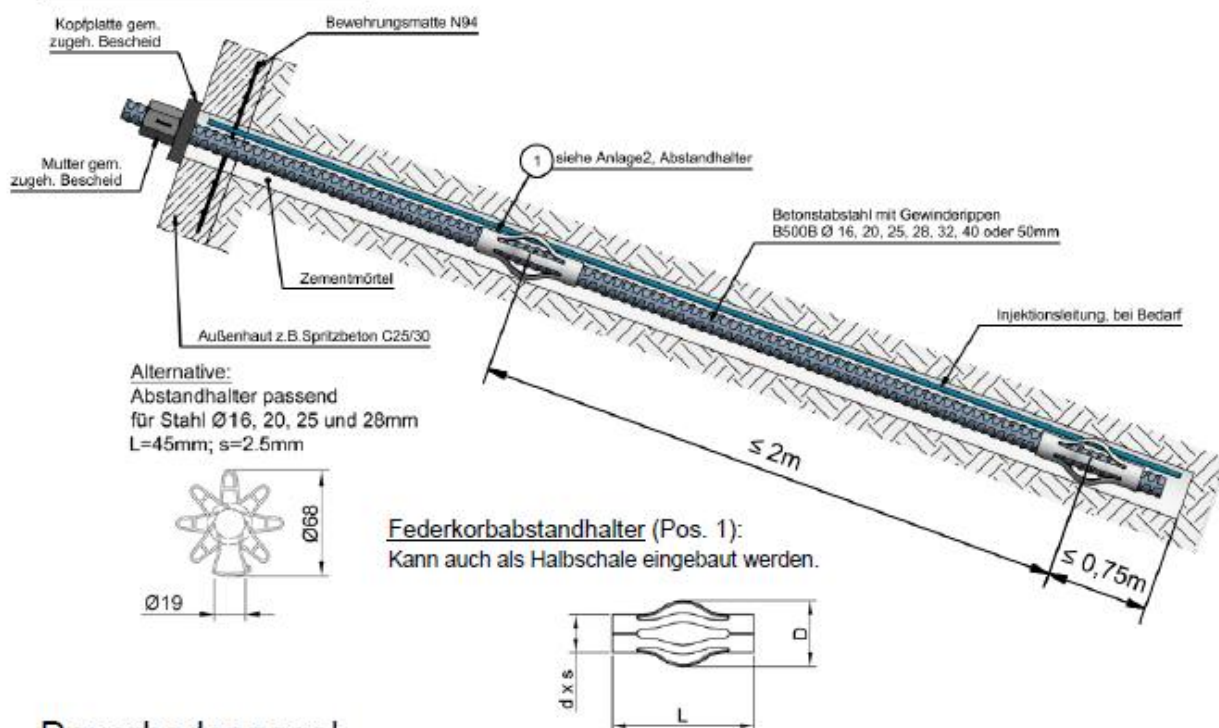
DIN EN 197-1:2011-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
DIN EN 445:1996-07	Einpressmörtel für Spannglieder – Prüfverfahren – Deutsche Fassung EN 445:1996
DIN EN 446:1996-07	Einpressmörtel für Spannglieder – Einpressverfahren – Deutsche Fassung EN 446:1996
DIN EN 447:1996-07	Einpressmörtel für Spannglieder – Anforderungen für üblichen Einpressmörtel – Deutsche Fassung EN 447:1996
DIN EN 934-2:2012-08	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Teil 2: Betonzusatzmittel – Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung; Deutsche Fassung EN 934-2:2009+A1:2012
DIN EN 1008:2002-10	Zugabewasser für Beton – Festlegung für die Probenahme, Prüfung und Beurteilung der Eignung von Wasser, einschließlich bei der Betonherstellung anfallendem Wasser, als Zugabewasser für Beton; Deutsche Fassung EN 1008:2002
DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton
DIN 1054:2021-04	Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1
DIN 1164-10:2023-02	Zement mit besonderen Eigenschaften – Teil 10: Zement mit niedrigem wirksamen Alkaligehalt – Zusammensetzung und Anforderungen
DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010
DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1997-1:2009-09	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln; Deutsche Fassung EN 1997-1:2004 + AC:2009
DIN EN 1997-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln
DIN 4030-1:2024-07	Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase – Teil 1: Grundlagen und Grenzwerte
DIN 4084:2021-11	Baugrund – Geländebruchberechnungen
DIN 4085:2017-08	Baugrund – Berechnung des Erddrucks
DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen; - Deutsche Fassung EN 10204:2004
DIN EN 12068:1999-03	Kathodischer Korrosionsschutz - Organische Umhüllungen für den Korrosionsschutz von in Böden und Wässern verlegten Stahlrohrleitungen im Zusammenwirken mit kathodischem Korrosionsschutz – Bänder und schrumpfende Materialien; Deutsche Fassung EN 12068:1998
DIN EN 12390-3:2019-10	Prüfung von Festbeton – Teil 3: Druckfestigkeit von Probekörpern; Deutsche Fassung EN 12390-3:2019

DIN EN 12620:2008-07	Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002+A1:2008
DIN EN 14487-1:2006-03	Spritzbeton-Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität; Deutsche Fassung EN 14487-1:2005
DIN EN ISO 17855-1:2015-02	Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014
DIN 18551:2014-08	Spritzbeton – Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen
DIN EN ISO 19069-1:2015-06	Kunststoffe – Polypropylen (PP)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 19069-1:2015); Deutsche Fassung EN ISO 19069-1:2015
DIN EN ISO 21306-1:2019-07	Kunststoffe – Weichmacherfreie Polyvinylchlorid (PVC-U) – Werkstoffe – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 21306-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 21306-1:2019
DIN 30672-2:2019-05	Nachumhüllungsmaterialien für den Korrosionsschutz von erdüberdeckten Rohrleitungen – Teil 2: Ausführung und Qualitätskontrolle auf der Baustelle

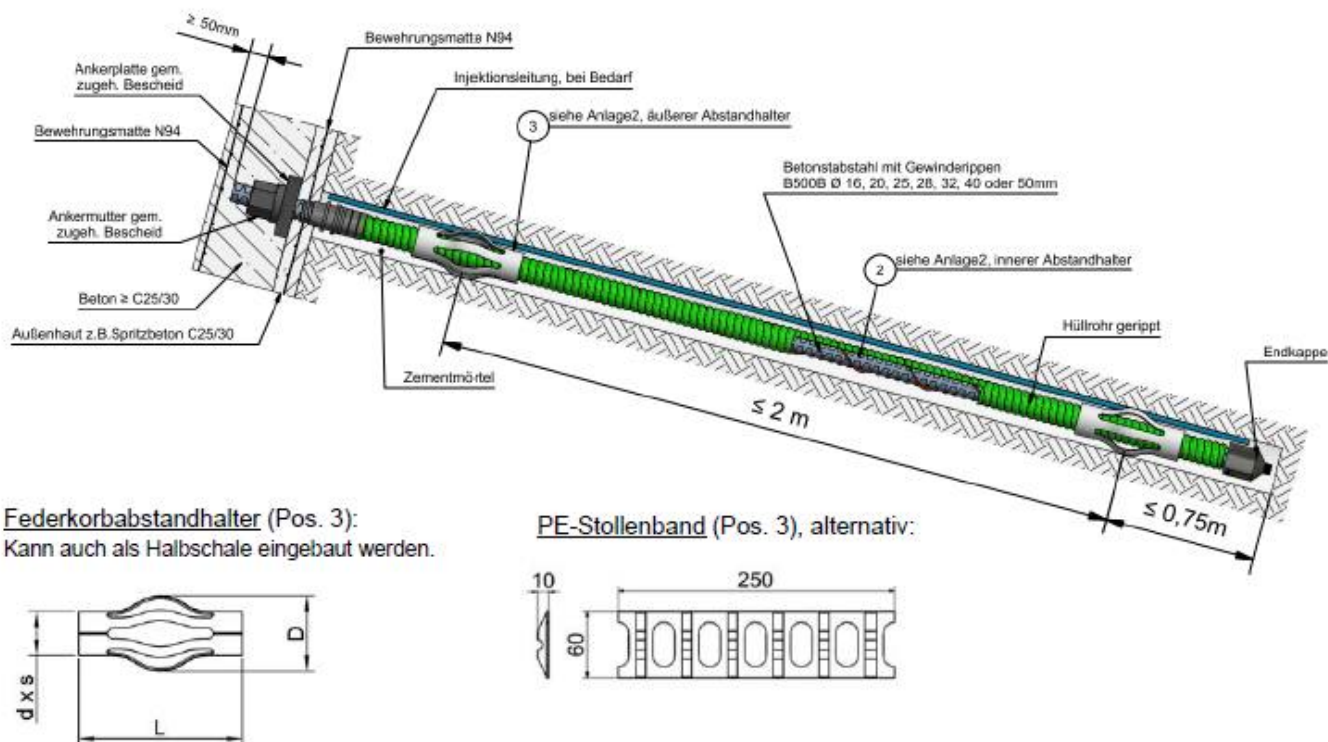
Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Banzer

Kurzzeitbodennagel



Dauerbodennagel



Bodenvernagelung System "BBV"

Kurzzeitbodennagel und Dauerbodennagel
Technische Angaben
Durchmesser 16 bis 50 mm

Anlage 1

Kurzzeit- und Dauerbodennagel

Gewindestahl	Ø16	Ø20	Ø25	Ø28	Ø32	Ø40	Ø50
Stahlgüte	Betonstahl mit Gewinderippen B500B						
Verankerungen	Zusatzbewehrung beachten						
- Plattenverankerung	Z-1.5-174, Z-1.5-286 oder Z-1.5-76					Z-1.5-174, Z-1.5-286 oder Z-1.5-149	

Kurzzeitbodennagel

Pos.	Gewindestahl	Einh.	Ø16	Ø20	Ø25	Ø28	Ø32	Ø40	Ø50
1	Federkorb- abstandhalter	dxs	mm	20x1,5	25x1,9	32x1,9	40x3	50x3	63x3
		L	mm	210	225	235	280	285	285
		min. D	mm	65	70	80	100	100	125
2	Muffenverbindung (in Abhängigkeit der Beanspruchungsart)								
	Drehsicherung: - Kontermutter		Z-1.5-174, Z-1.5-286 oder Z-1.5-76					Z-1.5-174, Z-1.5-286 oder Z-1.5-149	
	- Schrumpfschlauch		Fix-Schrumpfschlauch						
	Ø max/min	mm	40/12	55/20	70/25	90/30			

Dauerbodennagel

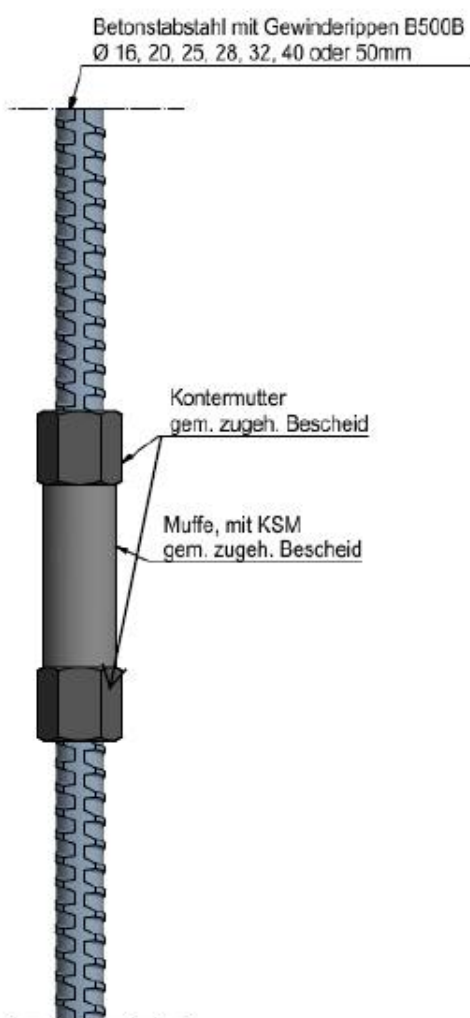
Pos.	Gewindestahl	Einh.	Ø16	Ø20	Ø25	Ø28	Ø32	Ø40	Ø50
1	Hüllrohr gerippt s	mm	DN 50 ≥ 1 mm				DN 56 (DN 65) ≥ 1 mm	DN 65 ≥ 1 mm	DN 80 ≥ 1 mm
2	Innere Abstandhalter - PVC oder PE- Wendel - Rundstahl		Ø6mm, Ganghöhe 0,5m Rundstahl Ø5mm, Ganghöhe 0,5m						
3	Äussere Abstandhalter: Federkorbabstandhalter dxs L min. D	mm	55x3			63x3 (75x3,6)	75x3,6	90x2,7	
		mm	275			285	285	285	
		mm	125			125	125	140	
	alternativ: PE- Stollenband			siehe Detailzeichnung					
4	Muffenverbindung (in Abhängigkeit der Beanspruchungsart)								
	Drehsicherung: - Kontermutter		Z-1.5-174, Z-1.5-286 oder Z-1.5-76					Z-1.5-174, Z-1.5-286 oder Z-1.5-149	
	- Schrumpfschlauch Ø max/min	mm	Korrosionsschutz-Schrumpfschlauch 75/22					95/29	

Bodenvernagelung System "BBV"

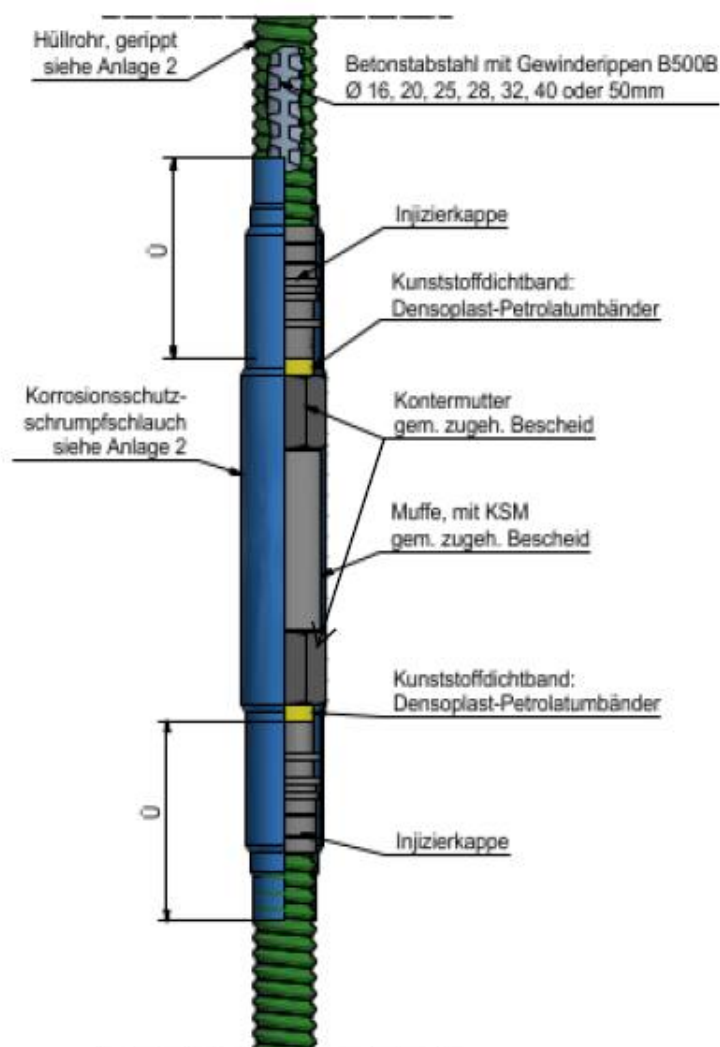
Kurzzeitbodennagel und Dauerbodennagel
Technische Angaben
Durchmesser 16 bis 50 mm

Anlage 2

Kurzzeitbodennagel bei dynamischen Einwirkungen



Dauerbodennagel bei dynamischen Einwirkungen



- Abmessungen der Muffen und Kontermuttern sowie Kontermomente gemäß allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-1.5-76 (ø16 bis 32), Z-1.5-149 (ø40 und 50), Z-1.5-174 und Z-1.5-286 (ø16 bis 50).
- Muffenstöße mit Drehsicherung durch Kontermuttern.
- $\bar{U} \geq$ Außendurchmesser Hüllrohr, gerippt.

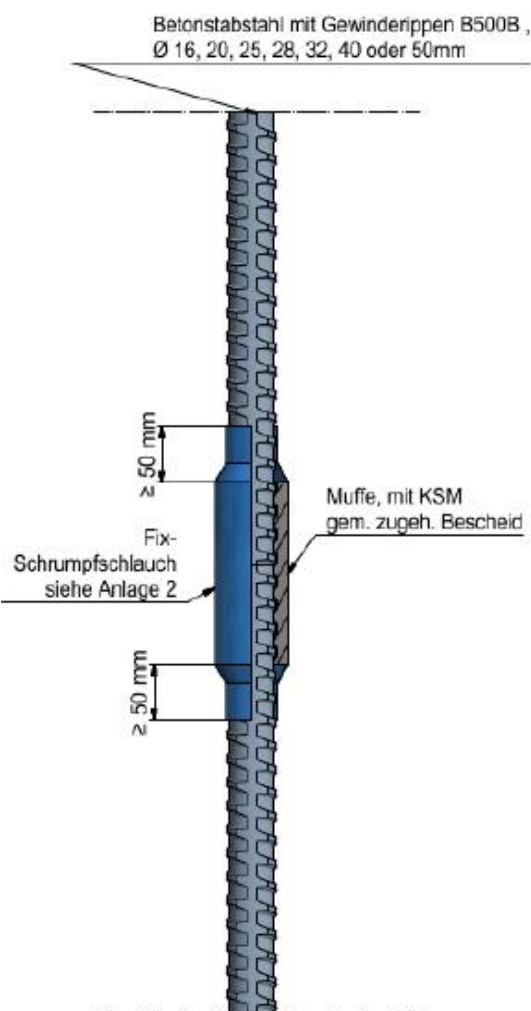
Bodenvernagelung System "BBV"

Nagelstoß bei dynamischen Einwirkungen
Technische Angaben
Durchmesser 16 bis 50 mm

Anlage 3

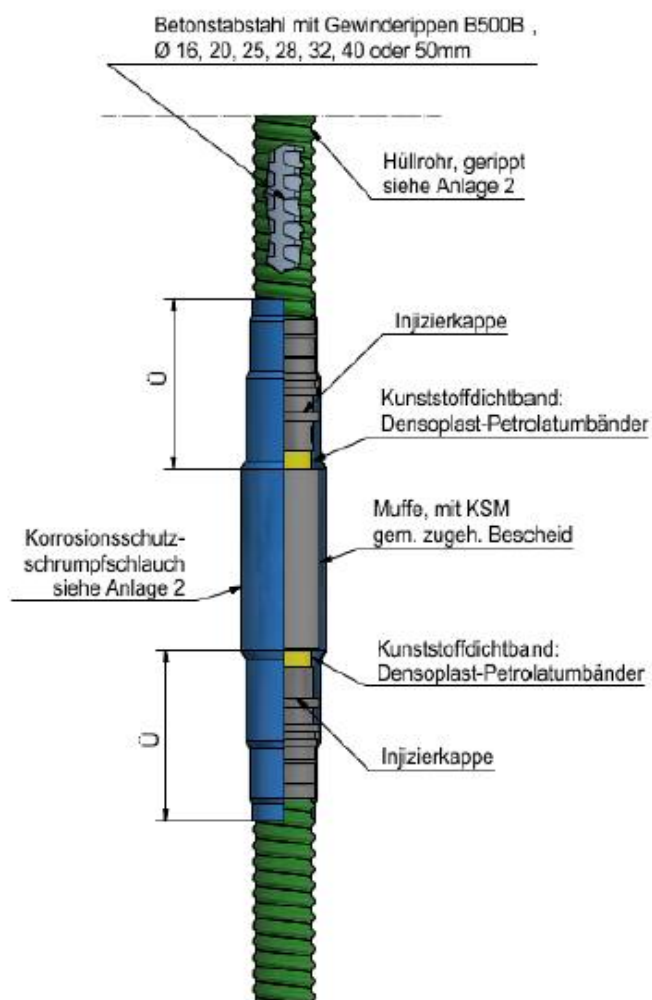
Kurzzeitbodennagel

bei nicht dynamischen Einwirkungen



Dauerbodennagel

bei nicht dynamischen Einwirkungen



- Abmessungen der Muffen gemäß allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-1.5-76 (Ø16 bis 32), Z-1.5-149 (Ø40 und 50), Z-1.5-174 und Z-1.5-286 (Ø16 bis 50).
- Muffenstöße mit Drehsicherung durch Schrumpfschlauch. Stäbe handfest verspannt.
- $\bar{U} \geq$ Außendurchmesser Hüllrohr, gerippt.

Bodenvernagelung System "BBV"

Nagelstoß bei nicht dynamischen Einwirkungen
Technische Angaben
Durchmesser 16 bis 50 mm

Anlage 4

Prüfung		Prüfmethode	WPK ¹⁾	EP/FÜ ²⁾	Wert
1. Wareneingangskontrolle:					
1.1	Betonstabstahl mit Gewinderippen B500B	Ü-Zeichen, Lieferschein	jede Lieferung	X	Z-1.1-58 bzw. Z-1.1-59 bzw. Z-1.1-167
1.2	Muffe (T 3003 bzw. BBV550-3003, T 3010 bzw. BBV550-3010, T 3087)	Ü-Zeichen, Lieferschein	jede Lieferung	X	Z-1.5-76 bzw. Z-1.5-149 bzw. Z-1.5-174 bzw. Z-1.5-286
1.3	Kontermutter, lang/ kurz (T 2003 bzw. BBV550-2003, T 2003-C, T 2003G, T 2040 bzw. BBV550-2040, T 2040G, T 2040-C)	Ü-Zeichen, Lieferschein	jede Lieferung	X	Z-1.5-76 bzw. Z-1.5-149 bzw. Z-1.5-174 bzw. Z-1.5-286
1.4	Ankerplatte, gerade (T 2008, T 2139, T 2140, T 2141, bzw. BBV550-2139)	Ü-Zeichen, Lieferschein	jede Lieferung	X	Z-1.5-76 bzw. Z-1.5-149 bzw. Z-1.5-174 bzw. Z-1.5-286
1.5	Ankerplatte, Konus 55° (T 2011 bzw. BBV550-2011, T 2239); Konus 30° (T 1928)	Ü-Zeichen, Lieferschein	jede Lieferung	X	Z-1.5-76 bzw. Z-1.5-149 bzw. Z-1.5-174 bzw. Z-1.5-286
1.6	Ankermutter/ Ankermutter mit Bund (T 2002 bzw. BBV550-2002, T 2163 bzw. BBV550-2163, T 2163G, T 2024)	Ü-Zeichen, Lieferschein	jede Lieferung	X	Z-1.5-76 bzw. Z-1.5-149 bzw. Z-1.5-174 bzw. Z-1.5-286
1.7	Kugelbundmutter, 55° (T 2044 bzw. BBV550-2044); Kalottenmutter, 30° (T 2944)	Ü-Zeichen, Lieferschein	jede Lieferung	X	Z-1.5-76 bzw. Z-1.5-149 bzw. Z-1.5-174 bzw. Z-1.5-286
Komponenten des Korrosionsschutzsystems für Dauerbodennägel					
1.8	Dicke/Durchmesser der inneren Abstandhalter	Messung*	jede Lieferung	X	≥ 5 mm
Kunststoffripprohre, End-, Injizier- und Entlüftungskappen					
1.9	Formmasse	DIN EN 10204	jede Lieferung	X	Werksbescheinigung 2.1
	Wanddicke (bei Kunststoffripprohr an Innen- und Außenrippe und der Flanke)	Messung*	1 je 100 Stk	X	≥ 1 mm, Werkszeichnungen
	Durchmesser innen und außen	Messung*	1 je 100 Stk	X	Werkszeichnungen
Korrosionsschutzschrumpfschläuche					
1.10	Formmasse	DIN EN 10204	jede Lieferung	X	Werksbescheinigung 2.1
	-Klassifizierung:	EN 12068	1 je 100 Stk	X	C30
	-Kleberauftrag:	Messung*	1 je 100 Stk	X	>700 g/m²
Bodenvernagelung System "BBV"					Anlage 5 Blatt 1 von 2
Mindestanforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP)					

Prüfung		Prüfmethode	WPK ¹⁾	EP/FÜ ²⁾	Wert
2. Kontrolle während/ nach der Herstellung					
2.1	Korrosionsschutzschrumpfschläuche: Wanddicke an 3 Stellen im aufgeschrumpften Zustand	Probestück und Messung*	1 je 100 Stk	X	≥ 1,5 mm
2.2	Einpressmörtel	DIN EN 445	DIN EN 446	X	DIN EN 447
2.3	Gesamtheit der werksmäßig aufgetragenen Korrosionsschutzmaßnahmen	visuell	jedes Tragglied	X	Verfahrens- und Arbeitsanweisungen
2.4	Konfektionierung der Komponenten	Lieferschein	jede Lieferung	X	Planungs- bzw. Ausführungsunterlagen

* Prüfplan:

Sofern jeder einzelne Messwert gleich oder größer dem geforderten Mindestwert ist, so ist das Los anzunehmen. Anderenfalls können weitere Proben entnommen werden. An diesen Proben sind dieselben Messungen wie an der ersten Probe durchzuführen. Die Messergebnisse sind mit den vorangegangenen Messungen zusammenzufassen. Aus allen Werten sind der Mittelwert $\bar{x}$ und die Standardabweichung s zu bilden. Ist nunmehr die daraus zu bildende Prüfgröße (Zahlenwert)

$$z = \bar{x} - 1,64 s$$

gleich oder größer als der geforderte Mindestwert, so ist das Los anzunehmen, anderenfalls zurückzuweisen.

¹⁾ Werkseigene Produktionskontrolle

²⁾ Erstprüfung / Fremdüberwachung (2 x jährlich)

Bodenvernagelung System "BBV"

Mindestanforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP)

Anlage 5
Blatt 2 von 2